

- VI - *Do zum Protokoll*



**Anfrage CDU-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
Zuleitungen zu öffentlichen Abwasseranlagen (Vorlage Nr. 101.18.242)**

Zur Anfrage von der CDU nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1.: Seit der Abwassersatzung vom 23.11.1992 ist die Einleitung von Grund- und Quellwasser in Misch- und Schmutzwasserkanäle grundsätzlich unzulässig. Mit Änderung der Abwassersatzung vom 17.03.2008 ist die Einleitung in die gesamte öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich unzulässig.
- Zu 2.: Einleitungen wurden zuvor sowohl genehmigt als auch geduldet oder ohne Wissen von KASSELWASSER an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.
- Zu 3.: Es gibt keine speziellen Übergangsregelungen.
Im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung von Grundstücksentwässerungen (≥ 30 Jahre) werden die jeweiligen Grundstücksentwässerungen inspiziert und bewertet.
- Zu 4.: Die öffentliche Abwasseranlage ist für die Ableitung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abwassers konzipiert. Drainagewasser ist der Definition nach kein Abwasser.
- Zu 5.: Im Zuge von Beratungsgesprächen oder der Antragsstellung wird das betroffene Grundstück in der Regel vor Ort betrachtet und auf die Besonderheiten (Bodenbeschaffenheit, Flächenverfügbarkeit, Topographie etc.) und auf die durch die Eigentümer vorgebrachten Argumente eingegangen. In diesem Zusammenhang werden auch die Kosten für einen evtl. Umbau betrachtet.
- Zu 6.: siehe Punkt 5

Tg. H